

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1262

Fachhochschule Nordwestschweiz: Reglement über die Organisation der Beschwerde-kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Genehmigung

1. Ausgangslage

Der Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004¹⁾ sieht vor, dass die Regierungen der vier Trägerkantone eine Beschwerdekommision einsetzen. Diese Kommission hat mit der Gründung der FHNW per 1. Januar 2006 unter dem Präsidium von lic.iur. Gabriella Matefi ihre Arbeit aufgenommen (RRB Nr. 2006/76 vom 10. Januar 2006).

Nach einjähriger Tätigkeit stellt nun die Beschwerdekommision Antrag

- zur Genehmigung eines ergänzenden Reglements, das die interne Organisation der Kommission regelt;
- zur Anpassung der Entschädigungssätze für die Mitglieder der Kommission.

2. Erwägungen

Die Einrichtung der Beschwerdekommision erfolgte gemäss § 33 des genannten Vertrags. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich Präsident oder Präsidentin. In der Praxis zeigte sich nun, dass einige Fragen, die für die Funktionsweise der Kommission wichtig sind, nicht hinreichend geregelt sind. Dies betrifft die interne Organisation, vor allem aber auch die Frage der Beschlussfähigkeit der Kommission. Die Kommission entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung. Dies ermöglicht es ihr, auch bei Abwesenheit einzelner Mitglieder (berufliche Termine, Krankheit, Ferien etc.) zügig zu entscheiden, was im Interesse aller Beteiligten liegt.

Da der Vertrag zwischen den Trägerkantonen keinen Erlass auf Stufe Regierungen zur Konkretisierung vorsieht, hat die Kommission den Weg gewählt, selbst ein Reglement zu erarbeiten, das ihre Funktionsweise auf eine rechtliche Basis stellen soll. Damit ein solches Reglement angesichts seiner Bedeutung dennoch eine möglichst hohe Legitimität erhält, soll es vom Gremium, welches die Beschwerdekommision wählt, das heisst von den Regierungen der vier Vertragskantone, genehmigt werden.

Der Regierungsausschuss der FHNW hat diesem Reglement mit Beschluss vom 21. März 2007 zugestimmt und beantragt den Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn die Genehmigung.

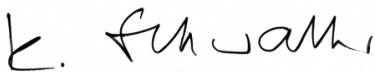
¹⁾ BGS 415.219.

Die Entschädigung für die Beschwerdekommision haben die vier Regierungen 2005 festgelegt. Sie beträgt 150 Franken pro Stunde für die Präsidentin und 80 Franken für die übrigen Mitglieder. Wie nun die Beschwerdekommision festhält, sei es schwer verständlich, dass die Anwälte, die von den Streitparteien beigezogen werden, erheblich höhere Entschädigungen beziehen als die für die Entscheidung verantwortliche Kommission. Sie ersuchte daher den Regierungsausschuss, die Entschädigung für die Präsidentin auf den im Geschäftsverkehr üblichen untersten Tarif für Advokaten von 220 Franken, für die übrigen Mitglieder auf den vom Bundesgericht kürzlich als Minimaltarif für die unentgeltliche Rechtspflege festgelegten Betrag von 180 Franken pro Stunde anzuheben.

Der Regierungsausschuss hat diese Forderung geprüft und einen Quervergleich zur Entschädigung von anderen, in ähnlichen Bereichen tätigen kantonalen Kommissionen, inklusive der Beschwerdekommision der Universität Basel, angestellt. Es hat sich gezeigt, dass die Beschwerdekommision FHNW im Quervergleich gut gestellt ist – entsprechend ihrer anspruchsvollen Aufgabe als erste Beschwerdeinstanz. Eine Erhöhung der Ansätze würde den Rahmen der kantonalen Entschädigungsordnungen sprengen. Der Regierungsausschuss kann daher die Forderung der Beschwerdekommision nicht unterstützen.

3. Beschluss

- 3.1 Das Reglement über die Organisation der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.
- 3.2 Die Forderung der Beschwerdekommision FHNW nach einer Erhöhung der Entschädigungsansätze wird abgelehnt.
- 3.3 Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt einen entsprechend gleich lautenden Beschluss fassen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Reglement über die Organisation der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
- Erläuterungen zum Reglement über die Organisation der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8), KF, VEL, YS, DA, RYC, DK, MM, LS

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Mitglieder der Beschwerdekommision FHNW (5, Versand durch AMH)

Bildungsdepartemente AG, BL, BS (3, Versand durch AMH)

Fachhochschulrat FHNW, Dr. Peter Schmid, Gründenstrasse 40, 4132 Muttenz